

Erste Verordnung zur Änderung der

Verordnung des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung)

vom 19.09.2020

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 und 3 sowie Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesstraßenverkehrsordnung und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraßenverkehrs- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2001-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. 2013 S. 403) folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung des Geltungsbereichs

§ 1 Abs. 2 der Verordnung des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan rot umrandeten und gelb gekennzeichneten Bereich, der wie folgt hauptsächlich durch folgende Straßen umgrenzt ist:

- Im Norden durch die Bahnhofstraße, die Waldstraße ab der Abzweigung Weiherstraße,
- Im Osten durch die Erlanger Straße ab der Ortstafel, die Kellergasse, den Osingweg bis Einmündung Am Kirschenberg, den Elgersdorfer Weg auf Höhe HNR 5 und 1
- Im Süden über die Alte Steige, den Oberen Bienenweg, über die Nürnberger Straße, den Fußweg vom Fischerhaus bis zur Ansbacher Straße 27 und bis Einmündung Ziegelhüttenweg
- Im Westen durch den Ziegelhüttenweg, die Josef-Haydn-Straße, über die Bottenbacher Straße und Sudetenstraße, die Neustädter Straße bis zum Ortsschild.

Artikel 2

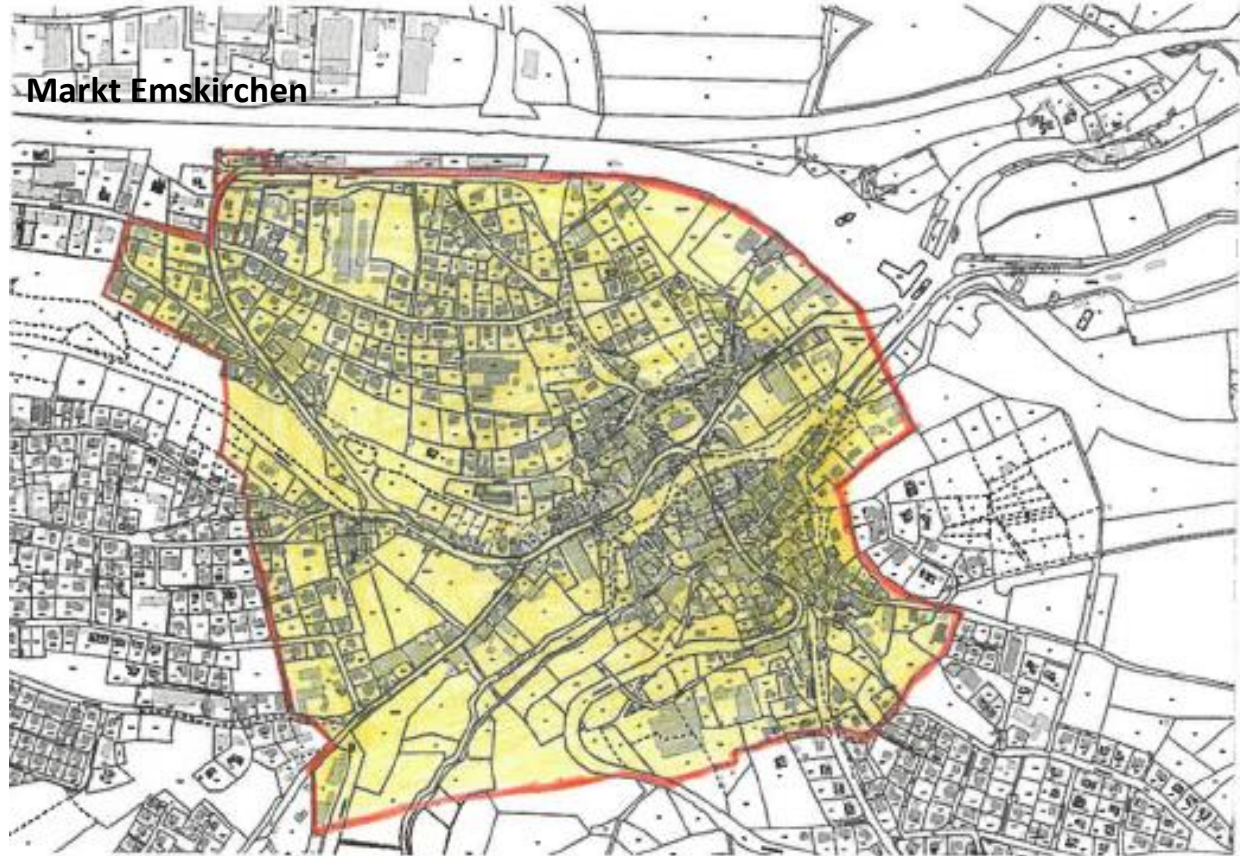
Änderung der Anlage zur Verordnung des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung)

Die Anlage zur Verordnung des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung) vom 27.07.2017 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verordnung des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung) vom 19.06.2020

Zu § 1 Abs. 2 räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung) ist im untenstehenden Plan rot umrandet und gelb gekennzeichnet. Er gilt für öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen im Ortsbereich des Hauptortes des Marktes Emskirchen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.



**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Emskirchen, den 19.06.2020

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin